

gleich aufgrund des dazu notwendigen Arbeitsaufwandes erklärlich, ist allerdings das Fehlen eines Kommentars, der auch durch die umfangreiche Einleitung und die, leider nicht immer genaue, Übersetzung nur unvollkommen ersetzt werden kann. Doch ändert dieses Manko nichts an der editorischen Leistung des Herausgebers.

Ralph-Johannes Lilie

Annemarie Dilger, *Die Stuttgartensis und ihre Bedeutung*, ZRG Germ. 99 (1982) S. 298–307, beschäftigt sich mit der Hs. Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. iur. 4^o, 134 (aus Kloster Weißenau), die neben der *Lex Alemannorum* eine Epitome des *Codex Theodosianus* und einen Auszug aus *Ansegis* enthält. Eindeutige Aussagen über die Entstehungszeit der Hs. („9.–10. Jh.“) macht die Verfasserin nicht.

W. H.

Pauline Stafford, *The laws of Cnut and the history of Anglo-Saxon royal promises*, *Anglo-Saxon England* 10 (1982) S. 173–190, sieht in den Kapiteln 69–83 des Gesetzbuchs Cnut II ein Krönungsversprechen, wie sie für die anglo-normannischen Könige seit Heinrich I. als beurkundete Wahlkapitulationen überliefert sind, und weist auf weitere Belege für diese Praxis im England des 11. Jh. hin.

T. R.

D. Van den Auweele, *Note sur un manuscrit du „Songe du Vergier“*, *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 51 (1984) S. 242–245, trägt zur unlängst erschienenen Edition dieser Sammlung juristischer Texte für den französischen König Karl V. (siehe oben S. 257) eine unbeachtete Hs. nach: Den Haag, Koninklijke Bibliotheek, 129 A 16 (14. Jh. Ende). Die Geschehnisse der Hs. werden bis zu einem ihrer ersten Besitzer (Nicolas de Savigny) in den Anfang des 15. Jh. zurückverfolgt und auch ihre äußeren Merkmale beschrieben, nicht allerdings die Qualität des Textes.

H. S.

Horst Fuhrmann, *Reflections on the principles of editing texts: The Pseudo-Isidorian Decretals as an example*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 11 (1981) S. 1–7, bringt Hinweise, daß am Anfang der Verbreitung der pseudoisidorischen Dekretalen sehr wohl mehrere aus der Fälscherwerkstatt kommende Exemplare gestanden haben dürften, so daß der schlichte stemmatologische Grundsatz Karl Lachmanns, die gesamte Überlieferung auf einen einzigen Archetyp zurückzuführen, hier nicht gelten könne.

H. F. (Selbstanzeige)

John Gilchrist, *The relationship between the Collection in Four Books and the Collection in Seventy-four Titles*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 12 (1982) S. 13–30. – Die Kirchenrechtssammlung in vier Büchern, die Paul Fournier in seiner *Histoire des collections canoniques* 2 S. 235 ff. beschrieb, hat in die ersten drei Bücher fast vollständig die 74-Titel-Sammlung integriert und diese Sammlung um ein viertes Buch mit Konzilientexten, die den 74 Titeln gänzlich fehlen, erweitert. Bisher war man der Meinung, daß es sich bei dieser Sammlung um eine überarbeitete 74-Titel-Sammlung handelt. Das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis will G., der sich seit der Herausgabe der 74-Titel-Sammlung (vgl. DA 31,249 ff.) intensiver mit den 4 Büchern beschäftigt hat, beweisen. Sein Hauptargument ist, daß die Texte der 4-Bücher-Sammlung den ursprünglichen Quellen, zumeist Pseudoisidor-